

Nachdem die Mehrzahl der wichtigeren Handschriften der Lex Salica, diejenigen nämlich, welche J. H. Hessels in seiner 'Lex Salica' (London 1880) nach Merkels Vorgange zur ersten, zweiten und dritten Familie vereinigt hat, von mir theils verglichen, theils abgeschrieben war, ergab sich, da die hierbei noch unbearbeitet gebliebenen in zunächst genügenden Drucken vorlagen, als dringendste Aufgabe die Erledigung der sehr zahlreichen Handschriften des sogenannten emendierten Textes, der vierten Familie bei Hessels. Von diesen, deren Zahl fünfzig übersteigt, ist fast die Hälfte in Paris, mehrere sind in Rom, die übrigen da und dort verstreut.

Vorarbeiten lagen hierfür nur in geringem Masse vor. Der Versuch einer kritischen Edition der Emendata ist noch nicht gemacht worden. J. M. Pardessus gibt in seinem Werke 'La loi salique' (Paris 1843) als fünften Text nur einen Abdruck von Paris lat. 4418, dazu eine Anzahl willkürlich ausgewählter, mitunter auch, wie schon Boretius fand, fehlerhaft vermerkter Varianten. Hessels hat dieselbe Hs. zu Grunde gelegt und nur die Varianten Pardessus' um etwas vermehrt. Pertz endlich verwandte bei seinen Vorarbeiten zur Edition der Emendata den Text des Baluze, Capitularia regum Francorum II (1677), 281 sqq., den er mit Varianten versah und nach einigen Hss. korrigierte. Für ihn untersuchte im Jahre 1862 Alfred Boretius eine Reihe Pariser Codices, doch nur auf gewisse Stellen hin, deren Gestaltung Pertz auf Grund seines bisherigen Materials zweifelhaft geblieben war. Für die Herstellung eines auf neuer Grundlage zu errichtenden Textes erwies sich diese Vorarbeit als unzulänglich; brauchbarer, wenn auch nicht immer ausreichend, waren für meine Zwecke mehrere vollständige Kollationen deutscher und ausländischer Manuscripte, die von Pertz selber oder in seinem Auftrage angelegt waren.

Zur rascheren Erledigung der zahlreichen, noch unverglichenen Hss. in Paris schien es Herrn Prof. Zeumer das Geratenste, wenn diese an Ort und Stelle bearbeitet